

# TheaterPädagogikZentrum Baden-Württemberg e.V.

## Satzung des Vereins

(Fassung nach der Änderung vom 12.01.2023)

### §1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen TheaterPädagogikZentrum BW e.V..
- 2) Sitz des Vereins ist Reutlingen.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Förderung von Kunst, Kultur, kultureller Bildung und Teilhabe. Dazu initiiert der Verein künstlerische Projekte im Bereich Theater, Performance, Tanz und bildender Kunst
  - b) Ausbildung zu Theaterpädagog:innen, Durchführung von theaterpädagogischen Fort- und Weiterbildungen
  - c) Durchführung von außerschulischen Bildungsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche, Angeboten und Projekten für, von und mit Kindern und Jugendlichen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 7) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann werden:
  - a) Jede natürliche Person, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
  - b) juristische Personen, die sich für die Belange bzgl. des Satzungszwecks engagieren bzw. sich mit diesen befassen.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die Minderjährigen verpflichten.
- 3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, den Antragstellenden die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

- 5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche (bzw. per E-Mail) Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter:innen abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- 6) Der Ausschluss erfolgt,
  - a) wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist,
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
  - c) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinstätigkeit berührenden Gründen.
- 7) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe per Einschreiben bekannt zu geben.
- 8) Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- 9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und üben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht aus. Juristische Personen benennen eine ständige Vertretung. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme.  
Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Für die Teilnahme bzw. Ausübung des Stimmrechts durch Minderjährige ist die vorherige Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 2) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

#### **§ 5 Jahresbeitrag**

- 1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge.
- 2) Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 3) Neu eingetretene Mitglieder nehmen erst dann ihre Rechte wahr, wenn sie den Jahresbeitrag entrichtet haben.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Schatzmeister:in und
  - d) drei bis fünf Beisitzer:innen
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister:in. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein.
- 3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnungen,
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
  - d) Wahrnehmung der Vereinsziele,
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 4) Der Vorstand kann eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer:in bestellen. Das Nähere regelt der Vorstand durch Geschäftsanweisung. Die/der Geschäftsführer:in muss kein Vereinsmitglied sein und ist berechtigt, als Berater:in ohne Stimmrecht an Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.
- 5) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle zur Führung der laufenden Verwaltung des Vereins einrichten und diese mit der Wahrnehmung entsprechender Aufgaben betrauen. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, sämtliche Anträge und Erklärungen an bzw. gegenüber dem Vorstand im Sinne dieser Satzung entgegenzunehmen.
- 6) Der Vorstand ist berechtigt, für die ihm übertragenen Aufgaben Mitarbeiter:innen einzustellen.
- 7) Der Vorstand kann sich zur Regelung seiner Arbeit eine Geschäftsordnung geben.
- 8) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 9) Der alte Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind. Die Wiederwahl von Vorstandmitgliedern ist möglich.
- 10) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- 11) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten grundsätzlich keine Vergütungen. Aufwendungen werden erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 12) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- 13) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die der/des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- 14) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Der Vorstand kann zudem auch virtuell, d.h. in Form einer onlinebasierten Videositzung oder in Form einer Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Sitzung (hybride Vorstandssitzung) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich durch den Vorstand (Im Sinne des § 26 BGB) einzuberufen.
- 2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von wenigstens vier Wochen schriftlich bzw. per E-Mail einzuladen.
- 3) Das Einberufungsorgan kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist es verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe des Zwecks schriftlich bzw. per E-Mail verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich bzw. per E-Mail einzuladen.
- 4) Die ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung finden grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Abweichend davon kann der Vorstand beschließen, dass die Mitgliederversammlung auch als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Der Vorstand gewährleistet bzgl. der virtuellen Mitgliederversammlungen ordnungsgemäße und geeignete technische Rahmenbedingungen (z.B. bzgl. Registrierung, Zugangsberechtigung, Ausübung des Stimmrechts).

## **§ 9 Aufgabe der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- 2) Festsetzung der Jahresbeiträge,
- 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- 4) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- 5) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- 6) die Wahl zweier Kassenprüfer:innen. Die Kassenprüfer:innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer:innen dürfen weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein.
- 7) die Entgegennahme des Kassenberichts sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer:innen und die Erteilung der Entlastung.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider der/die Schatzmeister:in.
- 2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 3) Das Stimmrecht kann durch schriftliche oder textliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde und keine begründeten Zweifel an deren Rechtmäßigkeit bestehen. Der Vorstand kann festlegen, in welcher Form die Vollmacht erteilt werden muss (z.B. Formular). Ein Mitglied darf jedoch inklusive der eigenen Stimme nicht mehr als insgesamt drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragene Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

- 4) Beschlussfassung ist nur über Tagesordnungspunkte möglich; sie erfolgt durch offene Abstimmung, soweit die Satzung dem nicht entgegensteht.
- 5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer:innen erfolgt, wenn ein Mitglied dies verlangt, geheim.
- 6) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

## § 11 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

- 1) Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind durch die/den Schriftführer:in zu protokollieren. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung wird für die Dauer der Versammlung bzw. Sitzung eine Vertretung bestimmt.
- 2) Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Schriftführer:in und Versammlungsleiter:in zu unterzeichnen.

## § 12 Erlass einer Satzung oder Satzungsänderung

- 1) Eine Satzung oder Satzungsänderung kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Ein Beschluss, der eine Satzung oder Satzungsänderung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

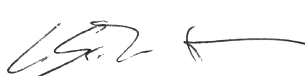
## § 13 Datenschutz


- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben werden personenbezogene Daten der Mitglieder und Dritter erfasst und verarbeitet.
- 2) Der Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein kann durch eine gesonderte Datenschutzordnung geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Auflösungsgeschäfte einen/eine Liquidator:in.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung. Darüber bestimmt die Mitgliederversammlung.

  
Andreas Hoffmann/  
1. Vorsitzender

  
Volker Schubert  
2. Vorsitzender

  
Paul Siemt/  
Schatzmeister